



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Straße 15 · 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Frau Ministerin Tanja Gönner

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Stuttgart, 19. November 2010

### **Entwurf der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 (Stand 21.10.2010)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Gönner,

die baden-württembergischen Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU begrüßen die Erarbeitung einer Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020. Die Vorstellung einer richtungsweisenden Naturschutzstrategie im Internationalen Jahr der Biologischen Vielfalt würde als ein starkes Signal der Landesregierung für die hohe Bedeutung des Naturschutzes empfunden werden. Wir haben darum seit der Auftaktveranstaltung am 18.05.2009 zusammen mit Vertretern der Wissenschaft und der staatlichen Naturschutzverwaltung aller Ebenen intensiv in Facharbeitsgruppen (FAG) an den Inhalten mitgearbeitet. Eine ambitionierte, umsetzungsorientierte Naturschutzstrategie würde für das Naturschutzhandeln in Baden-Württemberg einen tatsächlichen Fortschritt darstellen.

Den derzeit vorliegenden Entwurf der *Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020* (Stand 21.10.2010) lehnen wir aus unten genannten Gründen allerdings strikt ab und sehen uns außerstande mit dieser Entwurfsfassung im Fachausschuss für Naturschutzfragen weiterzuarbeiten.

NABU, LNV und BUND fordern Sie auf, den Entwurf der Naturschutzstrategie zu einer ambitionierten, umsetzungsorientierten Naturschutzstrategie zu entwickeln, wie dies ursprünglich geplant und seitens Herrn Minister a.D. Peter Hauk erklärt wurde. Für uns war dieses Ziel Voraussetzung für unsere engagierte Mitarbeit in den Facharbeitsgruppen.

Wir halten es für unabdingbar eine konsistente Entwurfsfassung vorzulegen, welche sowohl die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen würdigt als auch die Rahmenbedingungen und Ausrichtung

einer echten Strategie berücksichtigt. Dazu gehören unseres Erachtens die unten aufgeführten Punkte.

Wir halten eine Priorisierung von Strategieinhalten, um die Herr Abteilungsleiter Martin Eggstein für die Sitzung des Fachausschusses für Naturschutz am 23.11.2010 gebeten hatte, zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zielführend.

## **1 Strategisches Ziel**

Die Naturschutzstrategie muss ein strategisches Ziel beinhalten. Es war geplant, das EU-Göteborg-Ziel (Stopp des Verlusts der Biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010) als strategisches Ziel auch für die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg zu implementieren. Im derzeitigen Entwurf der Naturschutzstrategie wird dieses gesamteuropäisch verbindliche Ziel nicht einmal erwähnt!

### Protokoll der Sitzung des Fachausschusses für Naturschutz vom 16./ 17.07.2009, TOP 5:

*"2. Der Fachausschuss für Naturschutz empfiehlt der Lenkungsgruppe Naturschutzstrategie, das sogenannte Göteborg-Ziel 'Erhaltung der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2020 als ein strategisches Ziel der Naturschutzstrategie zu formulieren".*

Wir fordern Sie auf, das ursprüngliche Gesamtziel der Naturschutzstrategie wieder aufzunehmen und alle Ziele und Maßnahmen auf die Erreichung dieses Ziels auszurichten.

## **2 Kritische Analysen**

Ein wesentliches Element der Naturschutzstrategie sollten Analysen sowohl der Situation des Naturschutzvollzugs in Baden-Württemberg als auch des Ergebnisses der Vorgängerstrategie (Naturschutz-Leitlinien) sein. Im vorgelegten Entwurf fehlt vollständig eine kritische Analyse der Zielerreichung der Vorgängerstrategien. Gleichermäßen fehlt eine Analyse des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben und der selbst gesetzten Ziele der Landesregierung im Naturschutzbereich. Das gesamte Kapitel 4 der FAG 4 „Umsetzungskontrolle und Umsetzungsdefizite im Naturschutz“ findet sich bezeichnenderweise im Entwurf nicht wieder.

Zu diesen Rahmenbedingungen, die in der Analyse zu berücksichtigen sind, gehören der Naturschutzhaushalt des Landes, die Personalsituation in der Naturschutzverwaltung sowie alle gesetzlichen Vorgaben und Förderprogramme, die einen Einfluss auf die Biodiversität im Lande haben, insbesondere auch außerhalb des Naturschutzressorts (Verkehr, Landesentwicklung, Flurneuordnung, Land- und Forstwirtschaft). Als Resultat muss in der Strategie konkret benannt sein, welche Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme einer Anpassung bedürfen, um die Ziele der Naturschutzstrategie zu ermöglichen.

### **3 Umsetzungsorientierte Strategie**

Alle Beteiligten und auch der Fachausschuss haben von Anfang großen Wert auf die Umsetzungsorientierung der Naturschutzstrategie gelegt.

#### Protokoll der Sitzung des FA für Naturschutz vom 16./ 17. 07. 2009, TOP 5:

*"3. Der Fachausschuss empfiehlt der Lenkungsgruppe Naturschutzstrategie, eine Naturschutzstrategie zu erarbeiten, in der umsetzungsorientierte Konzepte dargestellt werden, um diese strategischen Ziele zu erreichen".*

#### Protokoll der Sitzung des FA für Naturschutz vom 28.01.2010, TOP 2:

*Herr Reger „erklärt zu Beginn der Sitzung, Ziel sei ein umsetzungsorientierter Ansatz der Naturschutzstrategie".*

Im jetzigen Stadium hat der Entwurf den Charakter einer unverbindlichen Absichtserklärung. Sehr geehrte Frau Gönner, aus Ihrem Verantwortungsbereich wissen Sie, dass im Verkehrsbereich eine derart unverbindliche Planung, wie sie der jetzige Entwurf darstellt, undenkbar wäre. Dies gilt auch für andere Strategiepapiere der Landesregierung, wie das Energiekonzept 2020.

Die unverbindlichen Formulierungen "sollen" und "wollen" sind weitest möglich durch verbindliche Formulierungen wie "wir werden" oder "das Land wird" zu ersetzen, um der Strategie Glaubwürdigkeit und Gewicht zu verleihen.

Eine Umsetzungsstrategie sollte mit einer Umsetzung starten. Da der unten skizzierte Umsetzungsplan eine gewisse Zeit zur Erstellung benötigen wird, erwarten BUND, LNV und NABU die Aufnahme mindestens einer substantziellen „Sofortmaßnahme“ je Kapitel, die den Naturschutz im Land deutlich voran bringt und deren Umsetzung bereits im Jahr 2011 beginnt.

### **4 Umsetzungsplan**

Die Naturschutzstrategie bedarf der Ergänzung durch einen Umsetzungsplan, der in der Naturschutzstrategie verbindlich verankert ist, analog zum Generalverkehrsplan vom Landtag verabschiedet wird und folgenden Ansprüchen genügt:

- Alle Strategieziele und konkrete Maßnahmen der Naturschutzstrategie müssen sich vollständig darin wieder finden.
- Es muss ein Fahrplan zur Zwischen- und Schlussevaluation enthalten sein.
- Alle Strategieziele und Maßnahmen müssen konkret mit
  - Zielvorgaben mit Kennzahlen (Hektar, Prozent, Stückzahl, Rote Liste-Status, Erhaltungszustand)

- einem Zeitplan – ggf. mit Zwischenzielen –
- dem konkreten Ressourcenbedarf (Geld und Personal)
- der institutionellen Zuständigkeit

benannt werden.

Darüber hinaus muss dieser Umsetzungsplan konkret benennen, welche Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme einer Anpassung bedürfen, um die Ziele der Naturschutzstrategie zu erreichen.

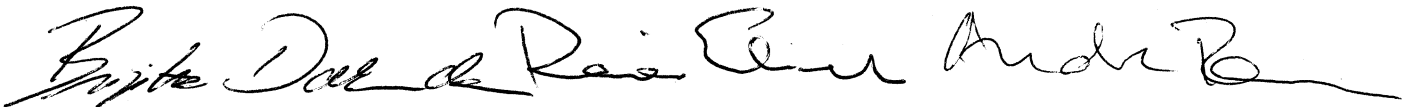
Sehr geehrte Frau Gönner, wir bitten Sie dringend: Teilen Sie bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses für Naturschutz mit, dass die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg eine ambitionierte, umsetzungsorientierte Naturschutzstrategie werden wird, in der sehr präzise und überprüfbar dargestellt wird, wie bis 2020 der Verlust der Biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg aufgehalten werden kann.

Wie bereits gesagt, können wir uns auf der Grundlage des jetzigen Entwurfs keine sinnvolle Weiterarbeit vorstellen, zumal sehr schwer nachvollziehbar ist, was von der Arbeit der Facharbeitsgruppen noch enthalten ist. Sollten Sie auf dem jetzigen Entwurf bestehen, bitten wir Sie, dass den Mitgliedern des Fachausschusses für Naturschutz eine synoptische Darstellung der Zwischenergebnisse der a) Facharbeitsgruppenphase, b) redaktionellen Überarbeitung durch den Projektbeauftragten und c) der Überarbeitung durch das UVM (Rohentwurf Stand 21.10.10) zeitnah übersandt wird.

Wir hoffen, dass es uns gemeinsam in Würdigung der Arbeit in den Facharbeitsgruppen gelingt, die geplante umsetzungsorientierte Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 zustande zu bringen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Dahlbender  
BUND

Reiner Ehret  
LNV

Dr. Andre Baumann  
NABU

6. die Forstkammer Baden-Württemberg,
  7. für je einen Vertreter der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. und der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammer tag e.V.,
  8. für je einen Vertreter der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, und der Beamtenbund Baden-Württemberg,
  9. der Baden-Württembergische Handwerkstag,
  10. die Landesärztekammer Baden-Württemberg,
  11. einvernehmlich die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche,
  12. der Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
  13. die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.,
  14. der Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten können bestimmen, dass der jeweilige Träger einer bestimmten Funktion berufen werden soll. Änderungen in der Person sind der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

##### *Berufung, Amtsdauer und Stellvertretung*

- (1) Die Beiratsmitglieder werden grundsätzlich persönlich berufen, soweit nicht auf Grund von § 5 Abs. 2 eine Berufung als Funktionsträger zu erfolgen hat.
- (2) Der für Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Beiratsmitglieder vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen.

#### § 6

##### *Geschäftsgang, Sitzungen*

- (1) Der Vorsitzende regelt die Geschäftsführung und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Der Landesbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung zulassen.
- (5) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden. Sind auch die Stellvertreter verhindert, unterrichten diese unverzüglich den Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse des Beirats oder die sonstigen abschließenden Besprechungsergebnisse enthalten muss.

(7) Der Landesbeirat kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben.

(8) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen nach § 3 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 7

##### *Verschwiegenheitspflicht*

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber den Gremien des entsendenden Verbandes, soweit das Mitglied als Funktionsträger (§ 4 Abs. 2) berufen ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

(2) Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Beirats unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

#### § 8

##### *Beschlussfassung*

(1) Der Landesbeirat beschließt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für den Fachausschuss für Naturschutzfragen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 9

##### *Entschädigung*

Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Landesbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

#### § 10

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden vom 15. November 1993 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Oktober 2007

HAUK